

**Studienordnung
für den B.A.-Teilstudiengang
Anglistik/ Amerikanistik
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vom 28. Juni 2005**

Aufgrund von § 2 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG – vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M.-V. S. 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBl. M.-V. S. 331), hat der Senat der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald folgende Studienordnung für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/ Amerikanistik als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 4 Qualifikationsziel des Fachmoduls
- § 5 Lehrangebot und Studiengestaltung
- § 6 Veranstaltungsarten
- § 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 8 Vergabe von Leistungspunkten (LP)
- § 9 Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt
- § 10 Studienberatung

Zweiter Abschnitt: Mikromodule

- § 11 Basis- und Aufbaumodule
- § 12 Mikromodule
- § 13 Qualifikationsziele der Mikromodule

Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsregelungen
- § 15 Inkrafttreten

Anhang

Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der "Gemeinsamen Prüfungsordnung für B.A.-Studiengänge an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 18.10. 2005 (GPB)" und der "Fachmodulprüfungsordnung für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/ Amerikanistik" vom 11.10. 2005 das Studium im B.A.-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

§ 2 Studienaufnahme

(1) Das Studium im B.A.-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) Zugangsvoraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Nachweis von Englischkenntnissen, die einem mindestens fünfjährigen Pflichtunterricht an deutschen Schulen entspricht. Über Ausnahmen entscheidet das Institut für Anglistik/Amerikanistik.

§ 3 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Der B.A.-Studiengang wird mit der B.A.-Prüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das B.A.-Studium mit dem B.A.-Grad abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt sechs Semester.

(3) Das B.A.-Studium gliedert sich in das Studium von zwei Fachmodulen und eines Moduls "General Studies". Die Regeldauer des Fachmoduls Anglistik/ Amerikanistik beträgt sechs Semester.

(4) Das Studium gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Mikromodule). Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester.

(5) Die Mikromodule werden jeweils mit einer Mikromodulprüfung abgeschlossen. Das Fachmodul wird mit einer Fachmodulprüfung abgeschlossen. Im B.A.-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik wird gemäß § 28 Abs. 3 GPB im sechsten Fachsemester eine B.A.-Arbeit geschrieben.

(6) Die für den erfolgreichen Abschluss des Fachmoduls notwendige Arbeitsbelastung (workload) bemisst sich nach den Studienschwerpunkten im Modul

„General Studies“ (§ 14,1 u. § 15 BASTOGS). Für Studierende mit den Schwerpunkten "Wirtschaft und Recht" oder "Kulturwissenschaften" beträgt die Arbeitsbelastung des Fachmoduls insgesamt 1950 Stunden; für Studierende mit dem Schwerpunkt "Erziehungswissenschaften" beträgt sie 1770 Stunden; auf die Fachmodulprüfung entfallen 60 Stunden.

§ 4

Qualifikationsziel des Fachmoduls

Das Studium des B.A.-Teilstudienganges Anglistik/Amerikanistik soll die Studierenden befähigen, sprach- literatur-, und kulturwissenschaftliche Fragestellungen selbständig und unter Anwendung der fachspezifischen Methoden und Analysetechniken zu bearbeiten. Aufbauend auf soliden Sprachkenntnissen soll eine umfassende interkulturelle Kommunikations- und Handlungskompetenz in der internationalen Verkehrssprache Englisch erworben werden.

§ 5

Lehrangebot und Studiengestaltung

(1) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch von Lehrveranstaltungen aus den obligatorischen und wahlobligatorischen Mikromodulen (§ 12 Abs. 1) voraus. Der Studierende hat die entsprechenden Kontaktzeiten eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen. Die jeweiligen Lehrkräfte geben hierzu für jedes Mikromodul rechtzeitig Studienhinweise, insbesondere Literaturlisten heraus, die sich an den Qualifikationszielen (§ 13) und an der Arbeitsbelastung (§ 12 Abs. 1) des Mikromoduls zu orientieren haben.

(2) Die den einzelnen Mikromodulen im B.A.-Studiengang Anglistik/Amerikanistik zugeordneten Lehrveranstaltungen sind im Musterstudienplan ausgewiesen. Jeder Dozent kann eine Veranstaltung unter den nachfolgenden Voraussetzungen anstelle der in der Studienordnung vorgesehenen Art (Vorlesung, Übung, Seminar etc.) in anderer Art durchführen:

1. die gewählte Veranstaltungsart ist kapazitätsrechtlich nicht mit einer schlechteren Betreuungsrelation verbunden
2. alle Studierenden, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, können trotz des Wechsels in der Art dies auch tatsächlich tun und
3. die Arbeitsbelastung für die Studierenden ändert sich nicht.

(3) Lehrveranstaltungen aus den Mikromodulen gemäß § 12 für das kommende Semester sind spätestens zwei Wochen nach Beginn der vorlesungsfreien Zeit bekannt zu geben.

(4) Die Philosophische Fakultät bietet insbesondere in der vorlesungsfreien Zeit im Rahmen der verfügbaren Mittel regelmäßig studienbegleitende Tutorien an.

(5) Über die Mikromodule im Pflichtbereich hinaus bietet die Fakultät im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung anglistischer und amerikanistischer Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten. Der Studierende kann vorbehaltlich entsprechender Zugangs- und Zulassungsbeschränkungen im Rahmen der Freiheit des Studiums Lehrveranstaltungen anderer Studiengänge fakultativ besuchen.

§ 6 Veranstaltungsarten

(1) Die Mikromodule sollen sowohl Überblicks- als auch Vertiefungs- und Übungs- bzw. Anwendungskomponenten enthalten.

(2) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren und Übungen angeboten. Zur Ergänzung werden Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.
2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studierenden durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
3. Übungen vermitteln methodische und berufsfeldqualifizierende Fertigkeiten und fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse auf konkrete Fragestellungen.
4. Tutorien dienen der individuellen und gruppenspezifischen Förderung der Studierenden.
5. Lecture Courses stellen kombinierte Veranstaltungen dar, z.B. Vorlesungen mit Übungsanteilen, Seminare mit Tutorien oder Praktikumsanteilen.
6. Kolloquien dienen der Diskussion theoretischer Ansätze und der Vorbereitung und Präsentation von spezifischen wissenschaftlichen Arbeiten.

§ 7 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

1. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/ Amerikanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu

- diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;
2. Studierende, die für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;
 3. andere Studierende der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, soweit es sich nicht um Bewerber aus Abs. 2 handelt.

(2) Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 1 das Los. Bewerben sich um die Lehrveranstaltung auch Studierende, die an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für andere Studiengänge bzw. B.A.-Teilstudiengänge eingeschrieben und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind (einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch), so entscheidet zwischen diesen Bewerbern und den Bewerbern aus Abs. 1 Nr. 2 das Los.

(3) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(4) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Nr. 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(5) Die Fakultät kann für die Studierende anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den B.A.-Teilstudiengang Anglistik/ Amerikanistik eingeschriebenen Studierende nicht gewährleistet werden kann. Dies gilt nicht für Studierende, die nach ihrer Prüfungs- oder Studienordnung auf den Besuch dieser Lehrveranstaltungen angewiesen sind.

§ 8

Vergabe von Leistungspunkten (LP)

(1) Die Grundsätze des ECTS (European Credit Transfer System) ergeben sich aus § 15 GPB.

(2) ECTS-kompatible Leistungspunkte, im Folgenden Leistungspunkte (P) werden nur gegen den Nachweis einer in einem Mikromodul individuellen bzw. eigenständig abgrenzbaren erbrachten Leistung oder für ein gemäß § 5 der GPB absolviertes Praktikum oder einen Auslandsaufenthalt vergeben.

Eine individuelle bzw. eigenständig abgrenzbare Leistung ist nach Maßgabe der Fachmodulprüfungsordnung Anglistik/Amerikanistik als mündliche Prüfung, als Klausur oder als schriftliche Hausarbeit zu erbringen. Für die Vergabe von Leistungspunkten genügt Bestehen.

(3) Für das Bestehen der B.A.-Prüfung ist neben der Bewertung sämtlicher, nach den Fachmodulprüfungsordnungen und der Prüfungsordnung "General Studies" zu erbringenden Prüfungsleistungen und der B.A.-Arbeit mit wenigstens "ausreichend" (4,0) das Erbringen von insgesamt 180 LP erforderlich. Für das Bestehen der Fachmodulprüfung Anglistik/Amerikanistik ist neben der Bewertung der in ihr zu erbringenden Prüfungsleistung der Nachweis von insgesamt 63 bzw. 57 LP erforderlich (vgl. § 8, Abs. 4). Im Übrigen sind die in den Mikromodulen gemäß § 12 Abs. 1 zu erbringenden 63 bzw. 57 LP Zulassungsvoraussetzung zur Fachmodulprüfung Anglistik/ Amerikanistik

(4) Für das Fachmodul Anglistik/ Amerikanistik werden je nach Schwerpunktsetzung im Modul General Studies (II) unterschiedliche Leistungspunkte vergeben. Für Studierende mit den Schwerpunkten "Wirtschaft und Recht" oder "Kulturwissenschaften" werden insgesamt 65 LP vergeben; für Studierende mit dem Schwerpunkt "Erziehungswissenschaften" insgesamt 59 LP. Davon entfallen auf die Mikromodule gemäß § 12 Abs. 1 insgesamt 63 bzw. 57 LP und auf die Fachmodulprüfung Anglistik/ Amerikanistik 2 LP. Nach Maßgabe des § 15 Abs. 4 GPB werden für jedes Mikromodul die ihm zugeordneten Leistungspunkte in § 12 Abs. 1 ausgewiesen. Wird die B.A.-Arbeit gemäß § 28 GPB im Fachmodul Anglistik/ Amerikanistik geschrieben, so werden für diese 10 LP vergeben.

(5) Für das Praktikum gemäß § 5 Abs. 1 GPB bzw. für das Sprachpraktikum oder das Praktikum in der Erziehungswissenschaft bzw. den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands gemäß § 5 Abs. 5 GPB werden insgesamt 12 LP vergeben.

§ 9

Praktikum, Sprachpraktikum und Auslandsaufenthalt

Das Praktikum gemäß § 5 GPB, § 2 Fachmodulprüfungsordnung Anglistik/Amerikanistik hat der Studierende selbst zu organisieren; seine Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät. Das gleiche gilt ggf. für das Sprachpraktikum, das Praktikum in der Erziehungswissenschaft oder den Studienaufenthalt an einer Hochschule des Auslands.

§ 10 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im B.A.-Teilstudiengang Anglistik/Amerikanistik erfolgt durch die vom Institut für Anglistik/ Amerikanistik benannten Studienberater/inne/n in ihren Sprechstunden. Die Sprechstunden sind semesterweise bekanntzugeben und betragen pro Woche mindestens zwei Stunden. Sie sollen auch während der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden.

Zweiter Abschnitt Mikromodule

§ 11 Basis- und Aufbaumodule

(1) Das Fachmodul Anglistik/Amerikanistik gliedert sich in Basis- und Aufbaumodule.

(2) In den Basismodulen aus § 12 Abs. 1 erfolgt eine Einführung in die Begrifflichkeit, Methodik und Systematik der einzelnen Fachkomponenten. Es werden sprach-, literatur- und kulturwissenschaftliche Grundkenntnisse sowie Überblickswissen vermittelt.

(3) In den Aufbaumodulen aus § 12 Abs. 1 werden die in den Basismodulen erworbenen Kenntnisse vertieft. Anhand ausgewählter Fragestellungen werden grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens erworben. Die Studierenden werden mit wesentlichen Forschungsergebnissen der Anglistik Amerikanistik vertraut gemacht.

§ 12 Mikromodule

(1) Im Fachmodul Anglistik/Amerikanistik werden 10 Mikromodule mit folgender Dauer und Arbeitsbelastung und folgender Leistungspunkte-Wertigkeit angeboten:

Mikromodul	Dauer	Arbeitsbe- lastung (Stunden)	LP
1. "English: The Linguistic Tool-kit" (Basismodul)	2 Sem.	150	5
2. "Varieties and Variability of English" (Aufbaumodul)	2 Sem.	210	7

3. "Language Awareness" (Basismodul)	2 Sem.	120	4
4. "Language Skills" (Aufbaumodul)	2 Sem.	120	4
5. "Literature I" (Basismodul)	2 Sem.	150	5
6. "Literature II" (Aufbaumodul)	2 Sem.	180	6
7. "Cultural Studies GB/USA"	3 Sem.	300	10
8. "Historical Linguistics and Medieval English Studies"	3 Sem.	300	10
9 "Specialization"	1 Sem.	180	6
10 "Kolloquium"	1 Sem.	180	6

(2) Der Zugang zum Basismodul 3 „Language Awareness“ setzt voraus, dass in einem fachinternen Orientierungstest zur englischen Sprachpraxis eine ausreichende Fremdsprachenkompetenz in Englisch (mindestens nach Oxford Placement Test definierter ‚Intermediate Level‘) nachgewiesen wird.

(3) Der Abschluss der Aufbaumodule setzt den erfolgreichen Abschluss, d.h. das Bestehen der entsprechenden Mikromodulprüfungen, folgender Basismodule voraus:

Aufbaumodul

"Varieties and Variability of English"
 "Literature II"
 "Language Skills"

Basismodul

"The Linguistic Tool-Kit"
 "Literature I"
 "Language Awareness"

(4) Das Mikromodul "Specialization" setzt den erfolgreichen Abschluss des Mikromoduls bzw. Aufbaumoduls in dem Fachgebiet voraus, in welchem die Spezialisierung erfolgt.

(5) Das Mikromodul "Kolloquium" setzt den erfolgreichen Abschluss des Mikromoduls "Specialization" voraus.

§ 13

Qualifikationsziele der Mikromodule

Die Mikromodule des Fachmoduls Anglistik/Amerikanistik werden mit jeweils folgenden Qualifikationszielen studiert:

1. Mikromodul "English: The Linguistic Tool-kit" (Basismodul)
 - Allgemeine Methodenkenntnisse der Sprachwissenschaft und des wissenschaftlichen Arbeitens.
 - Fähigkeit zur Beschreibung des englischen Sprachsystems und zur Analyse der modernen Sprachgebrauchspraktiken des Englischen in Wort und Schrift.
2. Mikromodul "Varieties and Variability of English" (Aufbaumodul)
 - Kenntnisse der fachspezifischen Arbeitsmethoden in den zentralen sprachwissenschaftlichen Teilgebieten Varietäten des Englischen, Diskurslinguistik, Semantik und Pragmatik.
 - Analyse- und Präsentationsfähigkeiten in der internationalen Verkehrssprache Englisch.

3. Mikromodul "Language Awareness" (Basismodul)
 - Erhöhung der fremdsprachlichen Kompetenz mit dem Schwerpunkt auf Sprachbewusstsein.
 - Erweiterung allgemeinsprachlicher und wissenschaftsspezifischer Vokabelkenntnisse.
 - Vertiefung grammatischer Kenntnisse und kontrastive Analyse des Deutschen und Englischen (z.B. Übersetzungen).
 - Entwicklung umfassender Schreibfertigkeiten in der englischen Sprache.
4. Mikromodul "Language Skills" (Aufbaumodul)
 - Entwicklung umfassender Sprechfertigkeiten in der englischen Sprache.
 - Sicherheit im Verfassen von akademischen Texten und bei der Präsentation von kurzen Vorträgen.
 - Erhöhung der interkulturellen Kompetenz.
5. Mikromodul "Literature I" (Basismodul)
 - Kenntnisse und Überblickswissen im Bereich der englischen oder nordamerikanischen Literaturgeschichte
 - Grundkenntnisse über Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte
6. Mikromodul "Literature II" (Aufbaumodul)
 - Vertiefte Kenntnisse im Bereich der nordamerikanischen oder englischen Literaturgeschichte (komplementär zu der im Mikromodul 'Literature I' behandelten Literaturgeschichte)
 - Anwendung und Erweiterung der erworbenen Analysefähigkeiten in ausgewählten Gebieten der englischen oder nordamerikanischen Literaturen.
7. Mikromodul "Cultural Studies GB/USA"
 - Grundbegriffe der Kulturtheorie.
 - Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Großbritanniens und Irlands, der Politik, Sozialstruktur und Institutionen Großbritanniens unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.
 - Überblickswissen und allgemeine Kenntnisse der Geschichte Nordamerikas, der politischen, geographischen und gesellschaftlichen Strukturen unter besonderer Berücksichtigung ethnischer und sozialer Minderheiten und der Native Americans.
8. Mikromodul "Historical Linguistics and Medieval English Studies"
 - Ausbildung adäquater Lese- und Übersetzungsfähigkeiten als Voraussetzung für den selbständigen Zugang zu Texten aus den Vorstufen des heutigen Englisch, für deren linguistische Analyse sowie für die Interpretation von Werken der alt- und mittelenglischen Literatur.
 - Erwerb von Grund- und Überblickskenntnissen auf dem Gebiet der historischen Sprachwissenschaft und der mittelalterlichen englischen Literatur- und Kulturgeschichte.
9. Mikromodul "Specialization"

Erwerb detaillierter wissenschaftlicher Kenntnisse und Ausbildung spezifischer methodischer Fähigkeiten in den folgenden Spezialisierungsmodulen:

 - English Linguistics und/oder Historical Linguistics and Medieval English Studies
 - English Literature und/oder Cultural Studies GB/Ireland

- North American Literature und/oder Cultural Studies USA/Canada

10. Mikromodul "Kolloquium"

Ausbildung der Fähigkeit, prüfungsrelevante wissenschaftliche Fragestellungen systematisch aufzubereiten und sie inhaltlich klar und methodisch sicher zu präsentieren.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Studienordnung im B.A.-Studiengang immatrikuliert wurden.

(2) Für die Studierenden, die vor diesem Zeitpunkt immatrikuliert wurden, gilt bis zum 31. September 2008 die bisherige Studienordnung, danach diese Ordnung.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Studienkommission des Senats vom 11. Mai 2005, der mit Beschluss des Senats vom 17. März 2004 gemäß §§ 81 Abs. 7 LHG und 20 Abs. 1 Satz 2 Grundordnung die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, sowie nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Abs. 2 LHG (Schreiben des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 11.10.2005, Az.: VII 300c 3152-03).

Greifswald, 28. Juni 2005

Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann

Veröffentlichungsvermerk: Veröffentlicht am 26.09.2006

B.A. Anglistik/Amerikanistik

		B.A. Arbeit (300 } 10 ECTS) und Prüfung (60 } 2 ECTS)			360	
6. Sem. SS		Examenskolloquium für Nicht-Lehramtsstudierende (fakultativ für Lehramtsstudierende) 180 } 6 ECTS			180 ((Nicht-Lehramt) 0 (Lehramt)	
5. Sem. WS		Specialization : V/Ü 30/30 + PS 30/90 = 180 } 6 ECTS Wahlweise: Hist & EngLing od. Lit & CultGB od. Lit & CultUSA		PS CultGB oder CultUSA 300 } 10 ECTS 30/90	300	
4. Sem. SS	AM: LangSkill 120 } 4 ECTS Ü 30/30	AM: Varieties 210 } 7 ECTS PS 30/90	AM: Lit II 180 } 6 ECTS PS 30/90 AmLit od. BritLit	GK CultUSA 30/60	390	
3. Sem. WS	AM: LangSkill Ü 30/30	AM: Varieties GS Gram 30/60	AM: Lit II V AmLit 30/30	PS HistLingMed 300 } 10 ECTS 30/90	GK CultGB 30/60	420
2. Sem. SS	BM: LangAware 120 } 4 ECTS Ü 30/30	BM: ToolKit 150 } 5 ECTS V EngLing 30/60	BM: Lit I 150 } 5 ECTS V BritLit 30/30	V/Ü HistLingMed 30/60	300	
1. Sem. WS	BM: LangAware Ü 30/30	BM: ToolKit GS Phone 30/30	BM: Lit I GK LitWiss 30/60	GK HistLingMed 30/60	300	

Anhang: Beschreibung der Module

I. Pflichtbereich

Modul „Cultural Studies GB/USA“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden haben einen Überblick über das Fachgebiet Cultural Studies in seiner Anwendung auf Großbritannien und die USA gewonnen. Sie sind in der Lage, weiterführende Lehrveranstaltungen zu besuchen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none">• Grundbegriffe der Kulturtheorie.• Geschichte Großbritanniens und Irlands, Politik, Sozialstruktur und Institutionen Großbritanniens unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten.• Geschichte Nordamerikas, politische, geographische und gesellschaftliche Strukturen unter besonderer Berücksichtigung ethnischer und sozialer Minderheiten und der Native Americans.
Lehrveranstaltungen	Introduction to Great Britain (V), Introduction to the USA (V), ein wahlobligatorisches Proseminar zu Cultural Studies GB oder USA
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
Verwendbarkeit	Bereitet auf die Teilnahme an dem weiterführendem Modul „Spezialisierung“ vor
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer mündlichen Prüfung in englischer Sprache (20 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	drei Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden (90 Stunden Kontaktzeit/6 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	10

II. Pflichtbereich

Modul „Historical Linguistics and Medieval English Studies“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse auf dem Gebiet der historischen englischen Sprachwissenschaft und der mittelalterlichen englischen Literatur und Kultur.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung der englischen Sprache von den Anfängen bis zur Gegenwart; • Theorien und Prinzipien des Sprachwandels; • Stoffe, Gattungen, Werke und Autoren der alt- und mittelenglischen Literatur im Kontext der mittelalterlichen Lebens- und Kulturwelt.
Lehrveranstaltungen	Ein Grundlagenseminar und zwei weitere Lehrveranstaltungen (V/Ü/PS) aus den Bereichen historische englische Sprachwissenschaft und/oder mittelalterliche englische Literatur und Kultur.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im B.A.-Studiengang Anglistik/Amerikanistik; Zulassungsvoraussetzung für die Fachmodulprüfung.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer mündlichen Prüfung (20 Min.)
Häufigkeit des Angebots	Grundlagenseminar: jährlich im Wintersemester; die weiteren Lehrveranstaltungen werden semesterweise angeboten.
Dauer	Max. 3 Semester
Arbeitsaufwand	300 Stunden (90 Stunden Kontaktzeit/6 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	10

III. Wahlbereich

Modul „Kolloquium“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden werden befähigt, vertiefte Kenntnisse in einem ausgewählten Fachgebiet der Anglistik/Amerikanistik methodisch angemessen und wissenschaftlich adäquat darzustellen.
Inhalte	Detaillierte Fachkenntnisse und Methodenkompetenz zu prüfungsrelevanten wissenschaftlichen Fragestellungen
Lehrveranstaltungen	Ein Kolloquium
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Mikromoduls „Spezialisierung“
Verwendbarkeit	Bereitet auf die Fachmodulprüfung bzw. die B.A.-Arbeit vor
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Ein 20-minütiger studienbegleitender Vortrag in englischer Sprache
Häufigkeit des Angebots	nur im Sommersemester
Dauer	ein Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden (30 Stunden Kontaktzeit/2 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	6

IV. Pflichtbereich

Modul „Language Awareness“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhöhen ihre englischsprachige Kompetenz in vorwiegend rezeptiv-reproduktiven Sprachtätigkeiten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung fremdsprachlicher Kompetenz mit dem Schwerpunkt auf der intensiven Entwicklung des Sprachbewusstseins • Erweiterung allgemeinsprachlicher und wissenschaftspezifischer lexikalischer Kenntnisse • Anwendung komplexer grammatischer Strukturen sowie kontrastive Analyse des Deutschen und Englischen • Entwicklung umfassender fremdsprachlicher Fertigkeiten in der Textrezeption and Textreproduktion
Lehrveranstaltungen	zwei Übungen aus dem Bereich Sprachkompetenz: entweder Reading oder Reading and Writing oder Listening and Writing oder Academic Writing
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des englischen Einstufungstestes mit mindestens 65%
Verwendbarkeit	Bereitet auf die Teilnahme an dem Aufbaumodul „Language Skills“ vor
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Klausur in englischer Sprache (120 Minuten)
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	120 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	4

V. Pflichtbereich

Modul „Language Skills“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erhöhen ihre englischsprachige Kompetenz in vorwiegend produktiven Sprachtätigkeiten.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung umfassender Sprechfertigkeiten in der englischen Sprache. • Sicherheit im Verfassen von akademischen Texten und bei der Präsentation von kurzen Vorträgen. • Erweiterung der Dialog- und Präsentationsfertigkeiten • Erhöhung der interkulturellen Kompetenz.
Lehrveranstaltungen	zwei Übungen aus dem Bereich Sprachkompetenz: entweder Speaking oder Presentations oder Socializing
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Basismoduls „Language Awareness“
Verwendbarkeit	Sprachliche Befähigung zur Diskussion, Analyse und Präsentation in fachwissenschaftlichen Seminaren und in der Fachmodulprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliche Gruppenprüfung (15-20 Minuten je Studierendem in englischer Sprache)
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	120 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	4

VI. Pflichtbereich

Basismodul „English: The Linguistic Tool-Kit“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse und Methoden auf dem Gebiet der englischen Sprachwissenschaft.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Phonetik und Grammatik des Englischen. • Linguistische Analyse des englischen Sprachsystems (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik, Pragmatik). • Sprachgebrauchslinguistik (Varietäten und Pragmatik).
Lehrveranstaltungen	Ein Grundlagenseminar (Einführungsveranstaltung in die englische Sprachwissenschaft (The Linguistic Tool-kit) sowie eine weitere Lehrveranstaltung (Ü/PS), nämlich Phonetics & Phonology.
Teilnahmevoraussetzungen	Keine
Verwendbarkeit	Voraussetzung für das Aufbaumodul „Varieties and Variability of English“
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer Klausur (90 Min.)
Häufigkeit des Angebots	Grundlagenseminar: semesterweise Phonetics & Phonology: im Wintersemester
Dauer	Max. 2 Semester
Arbeitsaufwand	150 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	5

VII. Pflichtbereich

Modul „Literature I“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben Grundkenntnisse im Bereich der Literaturtheorie und der Geschichte englischsprachiger Landesliteraturen.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte • Englische oder nordamerikanische Literaturgeschichte
Lehrveranstaltungen	Ein Grundkurs „Einführung in die Literaturwissenschaft“ und eine Vorlesung wahlweise „History of English Literature“ oder „History of American Literature“
Teilnahmevoraussetzungen	Keine formellen Teilnahmevoraussetzungen
Verwendbarkeit	Bereitet auf die Teilnahme am Aufbauomodul „Literature II“ vor
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer 20-minütigen mündlichen Prüfung in englischer Sprache
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	150 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	5

VIII. Pflichtbereich

Modul „Literature II“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben weitere Grundkenntnisse im Bereich der Geschichte der englischsprachigen Landesliteraturen und erweiterte Kenntnisse über die Literatur Großbritanniens oder der USA.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Ansätze und Methoden für die Analyse literarischer Texte. • Nordamerikanische oder englische Literaturgeschichte (komplementär zu der im Mikromodul 'Literature I' behandelten Literaturgeschichte) • Anwendung und Erweiterung der erworbenen Analysefähigkeiten in ausgewählten Gebieten der englischen oder nordamerikanischen Literaturen.
Lehrveranstaltungen	Eine Vorlesung wahlweise „History of English Literature“ oder „History of American Literature“ (jeweils die nicht im Rahmen des Mikromoduls „Literature I“ besuchte Vorlesung) und ein wahlweise-obligatorisches Proseminar zur Literatur Großbritanniens oder der USA.
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Mikromoduls „Literature I“
Verwendbarkeit	Bereitet auf die Teilnahme am Mikromodul „Specialization“ vor
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit von 12-16 Seiten in englischer Sprache
Häufigkeit des Angebots	jährlich
Dauer	zwei Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	6

IX. Pflichtbereich

Modul „Specialization“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse in einem wissenschaftlichen Fachgebiet der Anglistik/Amerikanistik.
Inhalte	<p>Detaillierte wissenschaftliche Kenntnisse und spezifische methodische Fähigkeiten in den folgenden Spezialisierungsmodulen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • English Linguistics • Historical Linguistics and Medieval English Studies • English Literature und/oder Cultural Studies GB/Ireland • North American Literature und/oder Cultural Studies USA/Canada
Lehrveranstaltungen	Eine Vorlesung/Übung und ein wahlobligatorisches Proseminar im Spezialisierungsmodul
Teilnahmevoraussetzungen	Bestehen des Mikromoduls bzw. des Aufbaumoduls in dem Fachgebiet, in dem die Spezialisierung erfolgen soll.
Verwendbarkeit	Bereitet auf die Teilnahme am Mikromodul „Kolloquium“ und/oder die Fachmodulprüfung vor.
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit von 15 - 20 Seiten in englischer Sprache
Häufigkeit des Angebots	jährlich (nur im Wintersemester)
Dauer	ein Semester
Arbeitsaufwand	180 Stunden (60 Stunden Kontaktzeit/4 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	6

X. Pflichtbereich

Aufbaumodul „Varieties and Variability of English“	
Qualifikationsziele	Die Studierenden erwerben vertiefte Kenntnisse auf dem Gebiet der englischen Sprachwissenschaft.
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Englisch als Weltsprache • Methodenkenntnisse zur sprachlichen Variabilität in einem sprachwissenschaftlichen Teilgebiet (Phonologie, Morphologie, Syntax, Semantik) • Vertiefte Kenntnisse in einem sprach- und kommunikationswissenschaftlichen Gebiet (Psycho-, Sozio-, Diskurs- oder Varietätenlinguistik)
Lehrveranstaltungen	Eine Vorlesung und zwei weitere Lehrveranstaltungen (PS), wahlweise zwei Proseminare oder ein Proseminar und die Vorlesung English Grammar.
Teilnahmevoraussetzungen	Erfolgreiche Absolvierung des Basismoduls „English: The Linguistic Tool-Kit“
Verwendbarkeit	Pflichtmodul im B.A.-Studiengang Anglistik/Amerikanistik; Zulassungsvoraussetzung für die Fachmodulprüfung
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Bestehen einer mündlichen Prüfung (20 Min.)
Häufigkeit des Angebots	In jedem Semester
Dauer	Max. 2 Semester
Arbeitsaufwand	210 Stunden (90 Stunden Kontaktzeit/6 SWS)
Leistungspunkte (ECTS)	7